

## **Informationen für Wahlhelferinnen und Wahlhelfer anlässlich der Europawahl am 26. Mai 2019**

### ▪ **Wie kann ich Wahlhelferin oder Wahlhelfer werden?**

Durch das Wahlamt der Gemeinde Birstein werden vor jeder Wahl die jeweiligen Wahlvorstände (Wahlhelferinnen und Wahlhelfer) berufen. Diese werden nach Möglichkeit aus den Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbezirks berufen.

Bei Interesse nehmen Sie bitte Kontakt mit unserem Wahlamt oder dem jeweiligen Ortsvorsteher bzw. der Ortsvorsteherin auf.

*Rechtsgrundlagen: § 5 Abs. 3 Satz 1 EuWG und § 6 Abs. 1,2 und 6 EuWO*

### ▪ **Zusammensetzung der Wahlvorstände**

Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind Mitglieder des jeweiligen Wahlvorstandes. Jeder Wahlvorstand besteht aus einer Wahlvorsteherin/einem Wahlvorsteher, einer stellvertretenden Wahlvorsteherin/einem stellvertretenden Wahlvorsteher und weiteren drei bis sieben Beisitzern.

*Rechtsgrundlagen: § 5 Abs. 3 Satz 1 EuWG und § 6 Abs. 1,2 und 4 EuWO*

### ▪ **Aufgaben des Wahlvorstandes**

Der Wahlvorstand hat u.a. folgende Aufgaben:

- ordnungsgemäße Durchführung der Wahl
- für Ruhe und Ordnung im Wahlraum sorgen
- Überprüfung der Wahlberechtigung anhand des Wählerverzeichnisses
- Überprüfung von Wahlscheinen
- Ausgabe von Stimmzetteln
- Zählung der Wähler
- Auszählung der Stimmen
- Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

Über die Wahlhandlung und die Ermittlung bzw. Feststellung des Wahlergebnisses wird von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer eine Niederschrift gefertigt. Diese Niederschrift ist von den Wahlvorstandsmitgliedern zu genehmigen und zu unterzeichnen.

Bereits vor der Öffnung der Wahllokale um 08:00 Uhr müssen die Wahlvorstände zusammentreten und entsprechende Vorbereitungen treffen. Anlässlich der Europawahl sind die Wahllokale bis 18:00 Uhr geöffnet. Unmittelbar nach der Schließung der Wahllokale erfolgt die Auszählung.

*Rechtsgrundlagen: § 4 EuWG i.V. m. § 10, § 31, § 33, § 40 BWG, § 18 EuWG, § 6 Abs. 7, § 46, §§ 48-50, § 52, § 53, § 54 Abs. 6,7,9 und 10, § 55 Abs. 3 und 4, § 57 Abs. 3, §§ 60-63, § 64 Abs. 1,2 und 7, § 65, § 66 Abs. 1 und 3, § 68 Abs. 1 bis 8 EuWO*

- **Kann man die Berufung als Wahlhelferin/Wahlhelfer ablehnen?**

Die Tätigkeit als Wahlhelferin und Wahlhelfer wird ehrenamtlich ausgeübt. Zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet. Das Ehrenamt kann nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden.

Beispiele für einen wichtigen Grund:

- dringende berufliche Gründe
- Krankheit
- Behinderung

Wahlberechtigte, die am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind ebenfalls zur Ablehnung des Wahlehrenamtes berechtigt.

*Rechtsgrundlagen: § 4 EuWG i. V. m. § 11 BWG, § 9 EuWG*

- **Bekommt man eine Aufwandsentschädigung?**

Die berufenen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bekommen ein sogenanntes Erfrischungsgeld gezahlt. Die Höhe des Erfrischungsgeldes richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben.

- **Bekommt man als Wahlhelferin bzw. Wahlhelfer für den Wahltag Sonderurlaub?**

Eine Regelung über Arbeitsbefreiung bzw. Sonderurlaub ist in den jeweiligen Wahlgesetzen nicht angegeben. Die Gewährung von Sonderurlaub oder Arbeitsbefreiung liegt im Ermessen des Arbeitgebers, insoweit keine gesetzlichen oder tarifvertraglichen Regelungen vorhanden sind.

- **Darf eine Wahlbewerberin bzw. ein Wahlbewerber auch Wahlhelferin bzw. Wahlhelfer sein?**

Eine Wahlbewerberin bzw. ein Wahlbewerber und deren Vertrauenspersonen nebst stellvertretenden Vertrauenspersonen der entsprechenden Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans berufen werden. Dies schließt auch die Berufung als Wahlhelferin bzw. Wahlhelfer ein.

*Rechtsgrundlagen: § 4 EuWG i. V. m. § 9 Abs. 3 Satz 2 BWG*

*Weitere Informationen zur Europawahl erhalten Sie beim Wahlamt oder auf der Internetseite des Bundeswahlleiters unter [www.bundeswahlleiter.de/europawahl](http://www.bundeswahlleiter.de/europawahl)*

Kontaktdaten:

GEMEINDE BIRSTEIN  
Wahlamt  
Carl-Lomb-Straße 1  
63633 Birstein  
Tel.: 06054/808-21  
[www.birstein.de](http://www.birstein.de)